



Interpellation von Julia Küng, Mirjam Arnold, Esther Monney und Ronahi Yener zur Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform im Kanton Zug

(Vorlage Nr. 3757.1 - 17764)

Antwort des Regierungsrats
vom 18. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Julia Küng, Mirjam Arnold, Esther Monney und Ronahi Yener reichten am 3. Juli 2024 eine Interpellation zur Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform im Kanton Zug ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 29. August 2024 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt nach Einholung eines Mitberichts des Obergerichts zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1: Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts im Kanton Zug, in der Staatsanwaltschaft und bei der Zuger Polizei?

Das revidierte Sexualstrafrecht wird von der Staatsanwaltschaft und der Zuger Polizei seit dessen Inkrafttreten am 1. Juli 2024 angewendet. Die Umsetzung ist abgeschlossen.

Frage 2: Wann, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die folgenden zuständigen Stellen entsprechend geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?

a. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte?

Die Verfahrensleitenden der Staatsanwaltschaft, welche schwerpunktmässig Sexualdelikte untersuchen, haben externe Weiterbildungen besucht (z.B. die Dritte Tagung zum Sexualstrafrecht vom 7. Mai 2024 der Stiftung für Weiterbildung für Richterinnen und Richter in St. Gallen). Zudem bestand für sie die Möglichkeit, das e-Learning der Zuger Polizei (vgl. Antwort zu Frage 2b) zu absolvieren. Sodann fand im Rahmen einer Amtssitzung eine interne Schulung statt, an welcher alle Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft über die rechtlichen Änderungen sowie die zur Verfügung stehenden Lernprogramme informiert wurden.

b. die Korps der Polizei?

Alle Mitarbeitenden mit hoheitlich polizeilichen Kompetenzen der Zuger Polizei mussten vor dem Inkrafttreten der Neuerungen ein e-Learning absolvieren und abschliessende Testfragen bestehen. Das Lehrmittel vermittelt das notwendige Wissen anhand der einschlägigen Gesetzestexte, der Erläuterungen dazu und praxisnahen Fallbeispielen.

c. die Gerichte?

Die Gerichte werden erst in einem späteren Zeitpunkt von den Änderungen betroffen sein. Der Werdegang der Sexualstrafrechtsrevision, deren Ergebnis sowie die dazu bereits publizierten Lehrmeinungen wurden und werden aktiv mitverfolgt und intern thematisiert. Weiter haben Mitglieder und Mitarbeitende der Gerichte externe Schulungen zum revidierten Sexualstrafrecht besucht, bei welchen u.a. die nachfolgenden Themen behandelt wurden: rechtliche Neuerungen, Strafzumessungspraxis bei Sexualdelikten, Straf- und Massnahmenvollzug bei Sexualstraftätern, Änderungen bei der Glaubhaftigkeitsanalyse in Aussage-gegen-Aussage-Situationen.

Frage 3: Wie werden die Prozesse innerhalb der Zuger Polizei angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen?

Die Zuger Polizei verfügt über eine «Dienstvorschrift Sexualdelikte», welche die fachgerechte Bearbeitung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität sicherstellt. Diese Dienstvorschrift wurde im Frühjahr 2023 grundlegend überarbeitet. Eine erneute Anpassung aufgrund des revidierten Sexualstrafrechts war nicht notwendig. Sie wird aber laufend an neue Gegebenheiten angepasst.

Die Bestimmungen betreffend Einvernahmen (vgl. insbesondere die Art. 76 Abs. 4, Art. 153, Art. 154 und Art. 155 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0]) wurden bei der Revision nicht angepasst. Bezüglich der Durchführung von Einvernahmen im Zusammenhang mit Sexualdelikten wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Fragen 4: Setzen die Zuger Polizei, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft technische Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer von Mehrfachaussagen zu entlasten?

Sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren oder Personen mit einer psychischen Störung Opfer, setzen die Zuger Polizei und die Staatsanwaltschaft standardmässig technische Hilfsmittel bei deren Befragung ein (Art. 154 StPO). Bei erwachsenen Opfern von Sexualdelikten wird eine direkte Konfrontation mit der beschuldigten Person in der Regel durch den Einsatz von Videoübertragung vermieden, d.h. die Opferbefragung wird audio-visuell in einen separaten Raum, in welchem sich die beschuldigte Person aufhält, übertragen und teilweise auch aufgezeichnet (Art. 152 Abs. 3 StPO). Weiter steht es der Staatsanwaltschaft frei, die Aufnahme der Befragung anzuordnen.

Auch die Gerichte sind bemüht, unnötige Befragungen zu vermeiden. Eine aufgezeichnete Videobefragung kann Mehrfachbefragungen jedoch nicht immer ausschliessen, da die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person (insbesondere das Fragerecht) zu gewähren sind und es sich in der Regel um Vieraugendelikte handelt, bei denen den Aussagen der Opfer eine hohe Relevanz zukommt. Sind erneute Befragungen nötig, kann z.B. eine Videoübertragung eingesetzt und als weitere Schutzmassnahme der Ausschluss der Öffentlichkeit angeordnet werden.

Fragen 5: Kommen im Kanton Zug wie im Kanton Zürich auch ergänzend zur polizeilichen Arbeit sogenannte Forensic Nurses zum Einsatz?

Im Kanton Zug stehen aktuell keine Forensic Nurses zur Verfügung. Bei diesen handelt es sich um Pflegefachpersonen, welche Gewalt ausserhalb von Strafverfahren dokumentieren. Allerdings besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Strafverfahrens das Institut für Rechtsmedizin (IRM) Zürich (inkl. Forensic Nurses) beizuziehen. Diese Fachpersonen könnten für Opfer, welche sich privat bei Spitälern melden und noch nicht entschieden haben, ob sie eine Anzeige erstatten möchten, zur präventiven Spurensicherung eingesetzt werden. Dazu sind weitere Abklärungen notwendig.

Fragen 6: Werden alle Mitglieder der Zuger Polizei zum neuen Sexualstrafrecht geschult, und/oder gibt es Polizistinnen und Polizisten, die im Umgang mit häuslicher Gewalt und Sexualstraftaten speziell geschult sind (Sondergruppe für opferbezogene Ermittlungen bei schweren Sexualdelikten wie im Kanton Solothurn)? Aus welchen Gründen?

Alle Mitarbeitende der Zuger Polizei mit hoheitlich polizeilichen Kompetenzen mussten das e-Learning zum neuen Sexualstrafrecht absolvieren und sind insofern geschult worden (vgl. Antwort zur Frage 2b).

Daneben bestehen in verschiedenen Bereichen Spezialisierungen, in denen besonderes Fachwissen notwendig ist: So dürfen Kindsofopferbefragungen gemäss Art. 154 StPO bei der Zuger Polizei nur durch speziell dafür ausgebildete Polizistinnen und Polizisten durchgeführt werden. Dafür müssen sie den Fachkurs Kindesbefragung des Schweizerischen Polizeiinstituts absolviert haben. Weiter verfügen Mitarbeitende der Fachgruppe für Delikte gegen Leib und Leben sowie Sexualdelikte über diverse Aus- und Weiterbildungen für Ermittlungen in den genannten Deliktskategorien. Ferner besteht mit der Fachstelle Häusliche Gewalt eine speziell geschulte Koordinations- und Anlaufstelle innerhalb der Zuger Polizei, wenn es um häusliche Gewalt und Kinderschutz geht.

Frage 7: Wie werden die Lernprogramme für Täter im Sinne der Revision des Sexualstrafrechts umgesetzt? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Behörden angewandt werden? Gedenkt die Regierung den Zugang für Lernprogramme für Menschen ohne Verurteilung zu öffnen?

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, ordnen Staatsanwaltschaft und Gerichte Lernprogramme an. Dabei arbeiten diese mit dem Amt für Justizvollzug, Abteilung Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD), zusammen, welches die Umsetzung überwacht bzw. vollzieht (§ 1 Abs. 1 Bst. g der Justizvollzugsverordnung des Kantons Zug vom 20. März 2018 [BGS 331.11]). Der VBD stellt dann sicher, dass die Lernprogramme auch tatsächlich angewandt werden.

Da der Begriff «Lernprogramm» kein geschützter und klar umrissener Fachbegriff ist, können Lernprogramme von verschiedenen Personen/Institutionen angeboten werden. Bis anhin werden therapeutische Interventionen bei Sexualstraftaten im Auftrag des VBD durch fachlich ausgewiesene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durchgeführt. Mitarbeitende des VBD sind zudem in der Durchführung von sog. «Zürcher BVD Lernprogrammen» geschult. Bei diesen Programmen handelt es sich um fachlich fundierte und auf ihre Wirksamkeit geprüfte Angebote. Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter konnten bisher nicht mit einem spezifischen Lernprogramm behandelt werden. Es ist jedoch geplant, ein bestehendes Lernprogramm («Do It») dahingehend weiterzuentwickeln, dass dieses auch bei Sexualstraftaten angewandt werden kann. Der VBD hat sich zudem als Kooperationspartner bei einem durch die

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, geplanten Projekt zur Verfügung gestellt.

Bei vorliegendem Problembewusstsein bzw. Bedürfnis nach einer entsprechenden Unterstützung bestehen bereits heute freiwillige Angebote im therapeutischen Bereich (Psychologinnen/Psychologen) oder bei entsprechenden Beratungsstellen. Ein Zugang zu den vorgenannten Lernprogrammen unabhängig von einem Strafverfahren ist nicht vorgesehen.

Frage 8: Wie schätzt der Regierungsrat die vorhandenen Ressourcen (personell/finanziell) im Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein?

Die Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist in verschiedener Hinsicht eine sehr anspruchsvolle und insbesondere auch psychisch belastende Aufgabe. Sie umfasst nebst dem Umgang mit Opfern und Täterschaft auch die tagelange Sichtung belastender Unterlagen wie z.B. kinderpornografisches Material sowie den Umgang mit herausfordernden kulturellen und sozialen Gegebenheiten. Dafür müssen genügend Ressourcen vorhanden sein. Es gilt jedoch zu beachten, dass es herausfordernd ist, geeignete Mitarbeitende zu gewinnen und diese über längere Zeit in diesem Bereich zu beschäftigen.

Die Anzahl der audiovisuellen Opfereinvernahmen steigt nach und nach, was bedingt, dass immer mehr hierfür qualifizierte Mitarbeitende ausgebildet werden müssen. Dazu braucht es entsprechende Ressourcen. Die Entwicklung gilt es aber vorerst im Auge zu behalten und es ist bei Bedarf entsprechend zu reagieren.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 18. Februar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser